

06.07.95

Empfehlungen
der AusschüsseG - Fz - Rzu **Punkt 7** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz - HIVHG)

A.

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß**,
der **Finanzausschuß** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Haftung nach dem Arzneimittelgesetz auf der Grundlage des Berichtes des 3. Untersuchungsausschusses des 12. Bundestages vorzulegen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Ausgeliefert am 07. JULI 1995

- Einbeziehung der sekundär, aber "unmittelbar" an eigenen Rechtsgütern Geschädigten in § 84 Satz 1 AMG,
- Erleichterung der Beweisführung oder/und der Beweislast für die Kausalität der Rechtsgutverletzung durch Arzneimittel in § 84 Satz 1 AMG,
- Einführung einer Entschädigungsregelung ("Fondslösung") in Fällen ungeklärter Kausalität bei der Einnahme mehrerer Arzneimittel und beim Fehlen einer Arzneimittelzulassung und/oder Deckungsvorsorge,
- Erleichterung des Kausalitätsnachweises bzw. Entschädigungsregelung ("Fondslösung") bei Langzeitschäden von Arzneimitteln,
- Umkehr der Beweislast für die "Unvertretbarkeit" der schädlichen Arzneimittelwirkungen zugunsten des Verletzten,
- Erhöhung der Höchstbeträge in § 88 AMG,
- Erweiterung der Schadenshaftung auf immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) in § 86 bzw. § 87 AMG.

Ein besserer Schadensausgleich für Arzneimittelgeschädigte ist humanitären Hilfelösungen mit überwiegend staatlicher Kostentragung vorzuziehen.

*